

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

64 (13.9.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 64

Karlsruhe, den 13. September

1921

### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| Nr. 208. Entschädigungen für Dienstreisen der Bezirksbeamten.                 | Nr. 211. Verwendung von Schlacken zu Auffüllungen. |
| Nr. 209. Dienst- und Ruhezeiten.  | Nr. 212. Beleuchtung der Wegübergänge.             |
| Nr. 210. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum. Anzeigebühren. |  |

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 208. Entschädigungen für Dienstreisen der Bezirksbeamten.

A 2. Zb 5. Nr. M 1213. (Abl. 64. 13. 9. 21.) Vorgänge: Verfügungen Nr. 141 und 152 Amtsblatt 1921.

1. Mit Wirkung vom 1. Februar 1921 erhalten die Bezirksbeamten für Dienstreisen in ihrem Bezirk an Stelle der bisherigen Entschädigungen folgende Sätze:

Für Beamte der Gruppen	bei Dienstreisen im Bezirk		bei mehrtägigen Dienstreisen im Bezirk über 24 Stunden für jeden Tag	bei mehrtägigen Dienstreisen im Bezirk über 24 Stunden mit auswärtiger Übernachtung außerhalb des Bahngeländes für jeden Tag
	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden		
	für jeden Tag			
	M	M	M	M
I bis IV . . . . .	6	9	17	22
V bis VIII . . . . .	9	12	20	28
von Gruppe IX an aufwärts . . . . .	12	15	25	35

2. Bei Dienstreisen nach nahegelegenen Orten sind nur die Entschädigungen nach Verfügung Nr. 141, Abschnitt II, zu bezahlen, falls sie niedriger sind als die Entschädigungen nach obiger Ziffer 1.

3. Als Bezirk der für Neubauten errichteten Bahnbauinspektionen gilt deren Geschäftsbereich, soweit er regelmäßig bereift wird.

Als Bezirk einer Betriebswerkmeisterei im Sinne dieser Vorschriften gilt der Bezirk der vorgeordneten Maschineninspektion. Den Inspektionen zugewiesene private Nebenbahnstrecken gelten nur dann als zum Bezirk gehörig, wenn sie regelmäßig bereift werden.

4. Die bestehenden Pauschvergütungen werden von vorstehender Regelung nicht berührt.

5. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen höhere Sätze bezahlt worden sind, wird von einer Rückerhebung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen. Über Nachforderungen haben die Beamten besondere Kostenzettel vorzulegen.

6. In Verfügung Nr. 152, Amtsblatt 48/1921, ist im letzten Absatz hinter „Hauptwerkstätte“ zuzusetzen: (Werkstätteinspektion).

#### Nr. 209. Dienst- und Ruhezeiten.

A 6. Zb 40. Nr. M 1331. (Abl. 64. 13. 9. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Reichsverkehrsblatt Nr. 43/1921 unter E. II. 92 21 343 vom 5. August 1921 nachstehende Verfügung erlassen:

#### Arbeitszeit der Beamten.

Das Reichsministerium hat für die Regelung der Arbeitszeit der Beamten folgende Richtlinien erlassen:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Reichs zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Dienststundenzahl zu erledigen.
2. Die Arbeit ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit zu erledigen. Die Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 48 Stunden. Soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist die Zeit von 48 Stunden entsprechend zu erhöhen.
3. Der Arbeit an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen udgl. gleichzuachten. Soweit die Erledigung der Arbeit an der Dienststelle und in der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit aus dienstlichen Gründen unzumutbar ist, kann eine anderweitige Regelung stattfinden.
4. Die Tagesdienstzeit wird von jeder Behörde nach Anhörung der Beamtenvertretungen festgesetzt. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen; nur dort, wo aus örtlichen oder sachlichen Gründen solche Teilung unzumutbar erscheint, kann durchgehend gearbeitet werden.

5. Für eine Überschreitung der 48 stündigen Wochen dienstzeit kann eine Vergütung nicht gewährt werden; ein Ausgleich durch Dienstbefreiung zu anderen Zeiten kann nachgelassen werden.
6. Es ist anzustreben, daß die Tagesdienstzeit der an einem Orte befindlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gleichmäßig geregelt wird.

Für den Bereich der Reichseisenbahnen wird noch zum Vollzug angeordnet:

- a) Dieser Erlaß ist in den Nachrichten- und Amtsblättern bekanntzumachen.
- b) Nach den Richtlinien ist die Arbeitszeit der Beamten des inneren Dienstes, d. h. der Beamten des Reichsverkehrsministeriums, der Eisenbahn-Generaldirektionen, der Eisenbahndirektionen, der zentralen Ämter sowie der Ämter (Inspektionen) und Bauabteilungen, zu regeln. Die Dienstzeit von mindestens 48 Stunden wöchentlich ist bis spätestens zum 1. September 1921 einzuführen.
- c) Für die Beamten der übrigen Dienstzweige gelten nach wie vor die bisher für sie bestehenden Vorschriften (Dienstauervorschriften).
- d) Über die Durchführung des vorstehenden Erlasses ist zum 1. Oktober d. J. zu berichten.

Über Ausnahmen von der grundsätzlichen Einführung getrennter Arbeitszeit behalte ich mir endgültige Entscheidung vor.

Der Reichsverkehrsminister

(gez.) Groener.

#### Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion:

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Dezember 1920 wurde bereits mit Verfügung A 5 b. Zb 42 im Amtsblatt 3/1921 mit Wirkung vom 17. Januar 1921 für das gesamte, der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe unterstellte Personal die reine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, 208 Stunden im Monatsdurchschnitt, angeordnet und gleichzeitig die geteilte Arbeitszeit für den inneren Dienst bei der Eisenbahn-Generaldirektion usw. wieder eingeführt. Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen sind mit Verfügung A 5 b. Zb 42 in der Beilage zum Amtsblatt 3/1921, Abteilung I, erlassen worden.

Bei der Verfügung A 5 b. Zb 42 im Amtsblatt 3/1921, I. Bd. Nr. 9, Dienst- und Ruhezeiten, ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen. Weiteres ist nicht zu veranlassen.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 210. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum. Anzeigegebühren.

B 19. Bb 23. Nr. 5860. (Abl. 64. 13. 9. 21.) Zu Verfügung Nr. 74 in Amtsblatt Nr. 24/1921.

Die Anzeigegebühr von 10 v. H. des gezahlten Ersatzbetrages kann außer dem Eisenbahnpersonal auch den Gendarmeriebeamten, sowie allen Staats- und Gemeindepolizeibeamten gewährt werden.

Anzeigegebühren dieser Art, die an andere als Reichseisenbahnbeamte gewährt werden, sind auf Kapitel 2 Titel 18 Ziffer 13 zu verrechnen.

Bei der obenbezeichneten Verfügung vermerken.

### D. Bauangelegenheiten.

#### Nr. 211. Verwendung von Schlacken zu Auffüllungen.

D 43. Nr. 5818. (Abl. 64. 13. 9. 21.) Die in letzter Zeit mehrfach aufgetretenen Brände von Anschüttungen mit Kohlen Schlacken sind darauf zurückzuführen, daß die Schlacken mit Abfallstoffen aller Art aus den Werkstätten und Betriebswerkmeistereien (Puzwolle u. dgl.) vermischt waren, die sich in der Anschüttung selbst entzündet haben. Es wird daher verboten, Schlacken, unter denen sich leicht entzündliche Abfallstoffe befinden, in Auffüllungen zu entladen; hierzu dürfen nur reine Schlacken verwendet werden. Wagen, die neben den Schlacken brennbare Abfälle enthalten, sind zurückzuweisen. In den Werkstätten und Betriebswerkmeistereien dürfen diese Abfälle nicht unachtsam auf die Schlackenhäufen geworfen werden; sie sind getrennt davon zu vernichten.

#### Nr. 212. Beleuchtung der Wegübergänge.

D 46. Bu 8 a. (Abl. 64. 13. 9. 21.) Mit Rücksicht auf den zunehmenden Fuhrwerks- und Kraftwagenverkehr und die in letzter Zeit erfolgten Unfälle an Wegübergängen über die Bahn wird die Verfügung Nr. 7901 D, Nachrichtenblatt 3/1915, aufgehoben.

Da die Beschaffung des Erdöls mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird sparsame Verwendung empfohlen, insbesondere soll bei wenig verkehrreichen Übergängen für den Ortsverkehr und bei Feldwegübergängen die Erdölbeleuchtung nach wie vor eingeschränkt bleiben.

Wo noch nicht geschehen, sind die Laternen, die infolge der Fliegerangriffe abgeblendet wurden, umgehend wieder in den früheren Zustand zu versetzen, jedoch mit Schutz gegen Blendung des Lokomotivführers.

An die Bahnmeistereien, Bahnbauinspektionen und Betriebsinspektionen.